

Richtlinien für die Sportlerehrung der Samtgemeinde Ahlden

Personenkreis:

Geehrt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Ahlden, ganz gleich wo sie ihre Sportart ausüben.

Im Bereich des Schulsports können die Schülerinnen und Schüler der Schulen im Samtgemeindebereich sowie Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Samtgemeindegebietes liegende Schulen besuchen, geehrt werden.

Leistungskriterien und Sportarten:

Sportlerinnen und Sportler, Sportlergruppen und Mannschaften mit hervorragenden besonderen Leistungen können geehrt werden. Diese Ehrung ist nur möglich für Sportlerinnen und Sportler, die über ihre Organisation Mitglied im Kreissportbund Soltau-Fallingb. bzw. Landessportbund sind.

Vorschläge:

Die Samtgemeinde Ahlden nimmt Vorschläge von Schulen, Vereinen und Organisationen sowie Einzelpersonen für die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler mit hervorragenden sportlichen Leistungen entgegen.

Art und Zeit der Ehrung:

1. Geehrt wird jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr.
2. Die Ehrung wird in einer kleinen Feierstunde oder in einem anderen geeigneten Rahmen vorgenommen. Diese sollte im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen eine Urkunde und eine finanzielle Zuwendung.
4. Eine Ehrung erhalten Sportlerinnen und Sportler, Sportlergruppen und Mannschaften, die bei Meisterschaften mindestens folgende Plazierungen erreicht haben:

| | | |
|----------|-------|--------------------------|
| 1. | Platz | Kreismeisterschaften |
| 1. - 5. | Platz | Bezirksmeisterschaften |
| 1. - 8. | Platz | Landesmeisterschaften |
| 1. - 12. | Platz | Deutsche Meisterschaften |

Als Kreismeisterschaft zählt nur die Meisterschaft in der höchsten Klasse auf Kreisebene.

Für die Leistungen auf Schulsportebene gelten die gleichen Kriterien.

5. Für andere, hohe sportliche Leistungen kann ebenfalls eine Auszeichnung verliehen werden. Hierüber entscheidet der Samtgemeindeausschuß.
6. Über die Höhe der Auszeichnung entscheidet jährlich der Samtgemeindeausschuß.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 09. November 1989, zuletzt geändert am 06. März 1992.

Hodenhagen, 02. März 2004

(Drewes)
Samtgemeindebürgermeister